

Abrechnungstipps zur Fallstudie von Dres. Ion und Alexei Cojocar

Volldigitaler Workflow – mit Stackable Guides und Stereophotogrammetrie

Virtuelle Implantation / Planung

Die virtuelle Implantation / Planung ermöglicht die genau Lage- und Verlaufsbestimmung der Nerven, die detaillierte Ausdehnung der Kieferhöhle oder der Knochenstruktur in transversaler Neigung. Knochenangebot und Knochenqualität können in drei Ebenen beurteilt werden. Darüber hinaus lässt sich über spezielle Programme der operative Eingriff virtuell am Bildschirm durchführen.

Tipp:

- » Die oben genannte Leistung ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.
- » Die Datensatzkonvertierung in das Planungsprogramm kann zusätzlich nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Operativer Eingriff

Im vorliegenden Fall wurden die Zähne extrahiert. Da Extraktionen in der GOZ sowieso massiv unterbewertet sind, sollte der Faktor entsprechend angepasst werden. Ggf. muss über eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ nachgedacht werden.

Die im Anschluss durchgeführte Desinfektion mittels Helbo-Therapie ist in der GOZ nicht beschrieben und muss ebenfalls analog berechnet werden.

Die Abrechnung der navigierten Implantation mittels Stackable Guides erfolgt nach den folgenden Ziffern:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9005	Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer	300	16,87 €	38,81 €	59,05 €
GOZ 9010	Implantatinserterion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z.B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €
GOZ 0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	2200	123,73 €	–	–

Tipp:

- » Stackable Guides sind speziell angefertigte, mehrteilige Schablonen, die für eine geführte Implantatinserterion sowie der digitalen Rekonstruktion der angestrebten prothetischen Versorgung auf Basis eines radiologischen dreidimensionalen Datensatzes erstellt werden. Da das primäre Ziel der Stackables Guides die navigierte Implantation ist, ist die Maßnahme mit der GOZ 9005 abgegolten. Der deutlich erhöhte Aufwand bei der Anwendung dieser Schablonen sollte über § 5 Abs. 2 GOZ oder durch eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ honoriert werden.
- » Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt und kann daher nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.
- » Die Material- und Laborkosten können selbstverständlich gesondert berechnet werden.

Photogrammetrisches Erfassen von Position und Ausrichtung der Implantate

Hierbei handelt es sich um eine Leistung, die nicht in der GOZ oder GOÄ erfasst ist. Die Berechnung erfolgt daher nach § 6 Abs. 1 der GOZ.

Provisorische Versorgung

Im vorliegenden Fall wurde der Patient unmittelbar nach der Operation mit einem Provisorium versorgt. Die Abrechnung des Langzeitprovisoriums erfolgt nach GOZ 7080/GOZ 7090 bei einer Tragedauer von mindestens 3 Monaten zzgl. der entstandenen Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ.

Die Wiedereingliederung desselben festsitzenden laborgefertigten Provisoriums nach der GOZ 7080/GOZ 7090, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren bereits abgegolten. Die Entfernung eines definitiv eingegliederten Langzeitprovisoriums wird nach der GOZ 2290 berechnet.

Tipp:

- » Besteht ein erhöhter Aufwand bei der prothetischen Versorgung ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren.
- » Werden häufige Wechselvorgänge der Sekundärteile erforderlich, muss der Faktorsteigerung gemäß § 5 Abs. 2 GOZ und § 2 Abs. 1 und 2 GOZ eine besondere Bedeutung zukommen, da die GOZ 9050 maximal dreimal je Implantat berechnungsfähig ist.

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzt.de | www.dzt.de

**Machen Sie das, was Sie am besten können.
Wir kümmern uns um den Honorarfluss und vieles mehr.**

DZR | Deutsches
Zahnärztliches
Rechenzentrum